

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 33 3. Änderung vom 21.09.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Leichlingen vom 26.11.2020
- 34 Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durch die Meldebehörde Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes
- 35 Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes
- 36 Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leichlingen vom 21.09.2023
- 37 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.09.2023 zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen im Stadtgebiet Leichlingen der Stadt Leichlingen vom 10.10.2006

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de – Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**HAUPTSATZUNG
DER
STADT LEICHLINGEN
vom 26.11.2020**

- 1. Änderung vom 04.03.2021
2. Änderung vom 01.07.2021
3. Änderung vom 21.09.2023**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) am 01.07.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 21.09.2023 beschlossen:

§ 1 Gebiet und Bezeichnung

- (1) Das Gebiet der Stadt Leichlingen (Rheinland) bilden alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet ist 3.727 ha groß.
- (2) Durch allerhöchsten Erlass des Königs von Preußen vom 04.09.1856 wurde der Gemeinde Leichlingen das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Nach Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2013 führt sie die Zusatzbezeichnung „Blütenstadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel, Stadtlogo

- (1) Mit Erlass des Ministers des Inneren in Berlin vom 09.01.1914 IV a 2893 wurde der Stadt das Recht verliehen, ein Wappen zu führen. Es wird in der gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 06.10.1949 beschlossenen Form geführt. Im oberen Feld im von Silber und Blau wellig geteilten Schild befindet sich der blaugekrönte, blaubewehrte und doppelschwänzige rote bergische Löwe, im unteren Feld ein silberner Fisch mit roten Flossen.
- (2) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt eine Stadtflagge mit den Farben blau-weiß-blau und dem Stadtwappen in der Mitte des Fahmentuches. Das mittlere weiße Feld der Flagge ist doppelt so breit wie ein seitliches blaues Feld.
- (3) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen zeigt mit der Umschrift Stadt Leichlingen (Rheinland) Rheinisch-Bergischer Kreis.
- (4) Das Wappen wird ausschließlich als Hoheitszeichen der Stadtverwaltung verwendet. Zum Beispiel auf dem Dienstsiegel oder zu Repräsentationszwecken von dem/der Bürgermeister*in (Gratulationen, Ehrungen usw.). Weiterhin im Bereich der Städtepartnerschaften.

Das Wappen oder einzelne Wappensymbole dürfen von Dritten nicht verwendet werden. Das in 2019 eingeführte Stadtlogo – stilisierter Apfel – darf nur mit Genehmigung durch die Stadtverwaltung - Büro Bürgermeister verwendet werden.

Einsatz, Nutzungs- und Genehmigungskriterien, das Antragsverfahren sowie Widerrufskriterien sind in Ortsrecht in der „Satzung über die Führung des Wappens und Logos der Blütenstadt Leichlingen vom 17.12.2020“ geregelt.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der*die Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und regelt ihre Funktionen und Mitwirkungsrechte im Sinne des § 5 Abs. 3 GO NRW. Diese soll mit 15 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der*die Bürgermeister*in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der § 17,18,19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Leichlingen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der*die Bürgermeister*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Der*die Bürgermeister*in beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der*die Bürgermeister*in stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der Personalakten im Sinne des § 83 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.
- (6) Unbeschadet der Zuständigkeit des*der Bürgermeister*in hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf ihren Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, zu allen Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse eine Stellungnahme abzugeben.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Leichlingen (Rheinland) zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Versammlung der Einwohnerschaft soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Leichlingen (Rheinland) handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Leichlingen (Rheinland) unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl der Einwohnerschaft verbunden sind. Die Versammlung der Einwohnerschaft kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung der Einwohnerschaft beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
- (4) Der*die Bürgermeister*in führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend hat die Einwohnerschaft Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung der Einwohnerschaft in seiner nächsten Sitzung schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die dem*der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner*innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen, sind vom Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohner*innen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Anregungen und Beschwerden erhält zunächst der*die Bürgermeister*in und das Ratsbüro. Sie müssen schriftlich oder per Email (ratsbuero@leichlingen.de) eingereicht werden. Sie werden umgehend den jeweils zuständigen Ausschüssen und dem Fachamt zugeordnet und deren Vorsitzenden zur Berücksichtigung bei der Tagesordnung übergeben. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung der Rat.
- (5) Soweit mehrere Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass

unter Beachtung des Eingangstempels möglichst viele unterschiedliche antragstellende Personen berücksichtigt werden. Der*die Bürgermeister*in kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro antragstellende Person pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

- (6) Im Übrigen wird auf die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Leichlingen vorgesehenen Fristen für die Einladung und die Erstellung von Verwaltungsvorlagen verwiesen.
- (7) Die antragstellende Person ist über Zeit und Ort der Sitzung des zuständigen Ausschusses, in der sein oder ihr Antrag behandelt wird, zu unterrichten.
- (8) Die antragstellende Person wird Gelegenheit gegeben, den Antrag in der Sitzung des zuständigen Ausschusses mündlich zu erläutern.
- (9) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme und Entscheidung des zuständigen Ausschusses durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland)".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Bildung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse in einer Zuständigkeitsordnung. Die Zuständigkeitsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder geändert werden.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem*der Bürgermeister*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung können vom*von dem*der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit bis zu 13 Mitgliedern eingerichtet. Hiervon sind bis zu 10 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW gewählt und 3 Mitglieder vom Rat aus seiner Mitte

gem. § 27 Abs. 2 S. 4 GO NRW bestellt. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder übersteigen (§ 27 Absatz 1 GO NRW).

- (2) Der Wahltag fällt gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften auf den Tag der Kommunalwahlen.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim*bei der Bürgermeister*in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 9 Beiräte/ Beteiligungsräte

Die Stadt Leichlingen ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) wirkt im Rahmen seiner Befugnisse auf die Beteiligung und Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen hin. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments.

§ 10 Aufwandentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger*rinnen und sachkundige Einwohner*innen, die nach § 58 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis). Zu den Fraktionssitzungen zählen auch online gehaltene Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt (§ 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Beratende Mitglieder des Schulausschusses gemäß § 85 Schulgesetz NRW und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII i.V. mit § 5 Abs. 1 AG-KJHG sowie nach § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leichlingen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Verdienstauffallersatz

- (1) Ratsmitglieder sowie die Mitglieder eines Ausschusses und des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstehenden Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an

kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung erforderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.

(2) Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Integrationsrates erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den Mindestregelstundensatz gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung festgesetzt. (Anmerkung: zurzeit 12,00 €)

Keinen Nachteil hat jemand, dessen Arbeitgeber keinen Einbehalt vornimmt oder wer aufgrund eines festen Einkommens keine Abzüge/Einbußen hinnehmen muss. Hierzu zählen z.B. Beamte, Rentner, Pensionäre, Studenten und Arbeitssuchende.

2. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
3. Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens durch die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitszeit nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt grundsätzlich durch jährliche Vorlage des jeweils letzten Einkommenssteuerbescheides; die für den Nachweis nicht relevanten Bestandteile des Bescheides können geschwärzt werden. Die Verdienstausschlagpauschale wird von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags für die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

Sollte zwischen der antragstellenden Person und der Stadtverwaltung keine Einigung über die Gewährung bzw. Berechnung des Verdienstausschlages zu erzielen sein, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

4. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB VI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz gemäß Abs. 2 Nr. 1. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Dies gilt nicht, wenn eine externe Haushaltshilfe unabhängig von mandatsbedingten Ausfällen beschäftigt wird.
5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens jedoch des in § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatzes pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 Punkt 1. bis 4. geleistet wird. Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr

vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 12 zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Bürgermeister*innen, der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretungen sowie Ausschussvorsitzende

- (1) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine Vertretung, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

§ 13 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 14 Bürgermeister*in

- (1) Der*die Bürgermeister*in wird von der Bürgerschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des*der amtierenden Bürgermeister*in statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.
- (2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertretungen des*der Bürgermeister*in. Sie vertreten den*die Bürgermeister*in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Leichlingen festgelegt.
- (4) Der*die Bürgermeister*in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - Verpflichtungen einzugehen im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Vermögens im Rahmen der Haushaltsansätze;

- Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zu einem Betrag von 5.000 € zu stunden;
- Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zum einem Betrag von 5.000 € zu erlassen;
- Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art befristet und unbefristet niederzuschlagen;
- einmalige Verpflichtungen im Rahmen einer haushaltsmäßigen Ermächtigung einzugehen, soweit nach der Zuständigkeitsordnung die Entscheidung nicht einem Ausschuss oder dem Rat vorbehalten ist;
- Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 15.000 €.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der*die Bürgermeister*in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW).
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet für Fachbereichsleitungen und Amtsleitungen der Haupt- und Finanzausschuss in Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Leichlingen (Rheinland) verändern. Dies sind insbesondere die Ernennung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand bzw. der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung oder die Änderung von Arbeitsverträgen, ausgenommen die Gewährung von Sonderurlaub, Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gem. § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der*die Bürgermeister*in nicht mit. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des*der Bürgermeister*in. Es gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und deren leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Leichlingen (Rheinland) vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in und die allgemeine Vertretung.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leichlingen (Rheinland), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Leichlingen" vollzogen. Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen wird in den Bekanntmachungstafeln (Vitrinen) rechts neben dem Haupteingang des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen und auf der Homepage der Stadt Leichlingen unter: www.leichlingen.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen Dritte durch Rechtsvorschriften verpflichtet sind, können im Amtsblatt der Stadt Leichlingen im Einzelfall gestattet werden.

- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Beschlüssen gemäß § 52 Abs. 2 GO NRW erfolgt durch mündliche oder schriftliche Information der in Leichlingen durch Redaktion oder Lokalberichterstattungen vertretenen Zeitungen. Die Information obliegt dem*der Bürgermeister*in.
- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch einen Aushang im Erdgeschoss des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen bekannt gemacht. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 21.09.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 21.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26.09.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

34

Öffentliche Bekanntmachung

**Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
durch die Meldebehörde
Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes i.
V. m. § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes**

Nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, können sich Frauen und Männer, die deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwillig für den Wehrdienst verpflichten.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften bis zum 31. März 2021 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Kalenderjahr 2022 volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leichlingen
Amt für Bürgerservice & Digitalisierung
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen (Rheinland)

einzulegen.

Leichlingen, den 25.09.2023

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Ann-Kristin Gröne

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Widerspruchsrechte nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes**

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § BMG § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde gem. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlagen darf gem. § 50 Abs. 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat gem. § 50 Abs. 5 das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leichlingen
Amt für Bürgerservice & Digitalisierung
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen (Rheinland)

einzulegen.

Leichlingen, den 25.09.2023

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Ann-Kristin Gröne

36

**SATZUNG ÜBER DIE ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR
SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN DER STADT
LEICHLINGEN
vom 21.09.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 18 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3 und 4 Gebührengesetz NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S.524/SGV.NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das Recht der Sondernutzung wird im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), insbesondere in den §§ 18 ff. StrWG NRW geregelt. Diese Satzung stützt sich auf die Definition der Sondernutzung i.S.d. § 18 Abs. 1 StrWG NW als Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für die festgesetzten Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Leichlingen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 dieser Satzung bedarf eine Sondernutzung im Sinne des § 18 StrWG NW der Erlaubnis der Stadt Leichlingen. Die Sondernutzung ist erst nach Erteilung der Erlaubnis zulässig.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Eingangsstufen, Aufzugschächte)
- b. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über den Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mind. 0,70 m von der Gehwegkante, sofern eine vorhanden ist. Bei Verkehrsmischflächen müssen solche Anlagen so angeordnet sein, dass sie nicht in die für den Fahrverkehr bestimmten Bereich hineinragen.
- c. Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen und weitere Veranstaltungen gemeinnütziger Art.
- d. Plakatierungen politischer Parteien acht Wochen vor und zwei Wochen nach Wahlen.
- e. Vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung Sperrmüll und Müll- oder Wertstoffbehältern am Abfuhrtag sowie am Abend davor.
- f. Öffentliche Notrufanlagen, Telefonzellen, Überdachung von Wartebereichen an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel
- g. Dauernde Einrichtungen der städtischen Abfallbeseitigung (z.B. Sammelbehälter für Glas, Papier, Metall), sofern für die Entsorgung eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung besteht

(2) Der die Sondernutzung gem. Abs. 1 Ausübende hat sicherzustellen, dass durch die Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Die beabsichtigte erlaubnispflichtige Sondernutzung ist der Stadt Leichlingen frühzeitig anzuzeigen. Eine nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung kann im Falle der Beeinträchtigung sowie einer drohenden Beeinträchtigung der Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die zuständige Behörde eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen sind an Markttagen im Geltungsbereich des Marktes mit dem verantwortlichen Marktmeister abzustimmen.

§ 4 Straßenanliegergebrauch, Sonstige Benutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf gem. § 14a StrWG NW innerhalb geschlossener Ortschaft keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).**
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.**

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Der für die Genehmigung einer Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 2 dieser Satzung erforderliche Antrag ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich unter Angabe der Art, des Umfangs, des Zeitraums sowie des Ortes der Sondernutzung bei der Stadt Leichlingen zu stellen. Auf Verlangen der Stadt Leichlingen sind dem Antrag Pläne, maßstabsgerechte Zeichnungen, genehmigungsfähige Verkehrszeichenpläne oder andere Unterlagen beizufügen. Wird die Antragsfrist unterschritten, so kann bei begründeten**

genehmigungsfähigen Sondernutzungen der Antrag mit Erhebung eines Expresszuschlages bearbeitet werden.

- (2) Der Antrag ist grundsätzlich positiv zu bescheiden, wenn der beabsichtigten Sondernutzung keine schützenswerten Interessen Dritter sowie Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann die Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen versehen, um den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer oder unbeteiligter Dritter Rechnung zu tragen.

§ 6 Werbeanlagen, Veranstaltungswerbung

- (1) Werbeanlagen im öffentlichen Raum sind Sondernutzungen im Sinne des § 18 Abs. 1 StrWG NW. Sie bedürfen der Erlaubnis. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Von der zuständigen Behörde zugelassene Werbeflächen im Geltungsbereich gem. § 2 dieser Satzung,
 - b. Zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger oder Kfz mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder –aufbauten,
 - c. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen sowie großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m²,
 - d. Banner an Brückengeländern oder Zäunen sowie Plakate oder Dreieckständer an Laternenmasten,
 - e. Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen
- (2) Plakate, Banner und Dreieckständer dürfen nur so angebracht werden, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs und unbeteiligter Dritter ausgeschlossen ist. Die zuständige Behörde kann im Rahmen einer Verkehrssicherungsüberprüfung Auflagen für die Sondernutzung festlegen. Werbeanlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, sind unzulässig.
- (3) Die Bewerbung einer Veranstaltung ist in der Regel in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Veranstaltung bis maximal 2 Tage nach der Veranstaltung zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde Abweichungen hiervon zulassen.
- (4) Erstreckt sich eine zu bewerbende Veranstaltung auf mehrere Termine oder werden hintereinander stattfindende Veranstaltungen beworben, so wird eine Genehmigung für das Anbringen von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung für maximal 2 Monate erteilt.

§ 7 Standortfestlegung für Plakatierungen, Dreieckständer, Banner und andere Werbeanlagen

- (1) Die Standortfestlegung erfolgt für Plakatierungen i.S.d. § 3 Buchstabe b) sowie für Werbeanlagen i.S.v. § 6 dieser Satzung ausschließlich durch die Untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Leichlingen nach Maßgabe der Prüfung der Plakatierung oder anderweitiger Bewerbung im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Verkehrssicherheit.
- (2) Die zuständige Behörde setzt den Antragsteller einer Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen i.S.d. § 6 dieser Satzung, bzw. den Anzeigenden einer Plakatierung i.S.v. § 3 Buchstabe b) dieser Satzung über die zugelassenen Standorte in Kenntnis.

§ 8 Sammelcontainer

- (1) Sammelcontainer im öffentlichen Raum sind Sondernutzungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Ihre Aufstellung bedarf der

Erlaubnis. Sammelcontainer im Sinne dieser Satzung sind alle Behältnisse, in denen Material oder Gegenstände für einen bestimmten Zweck gesammelt werden (zum Beispiel Glas, Papier, Kleider, Elektronik, Batterien).

- (2) Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Wahrung des Stadtbildes (Vermeidung der „Übermöblierung“) werden Sammelstellen zur Aufstellung von Sammelcontainern eingerichtet. Die Verwaltung erstellt nach pflichtgemäßen Ermessen eine Liste der Standorte. Diese Liste ist abschließend.

§ 9 Gebühr, Gebührenschuldner

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif in Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Höhe der Sondernutzungsgebühr und ergibt sich aus der Gebührentabelle in Anlage 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Die Gebühren werden mit dem im Erlaubnisbescheid festgesetzten Datum fällig.

- (3) Gebührenschuldner sind:
- der Antragsteller
 - der Erlaubnisnehmer
 - der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Gebührenfreiheit, Gebührenerstattung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
- Die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie der Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand oder wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.
 - Die ausschließlich gemeinnützigen, politischen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,
 - Im Rahmen wahlpolitischer Werbung i.S.d. § 3 Buchstabe d) dieser Satzung
 - Zur Gewährleistung der öffentlichen Versorgung.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, nicht ausgeübt oder teilweise nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Leichlingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die im Zuge einer Verletzung aus der Pflicht aus Abs. 1 sowie dem Gebrauch der Sondernutzung sowie deren Vor- und Nachbereitung der Stadt oder Dritten entstehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. eine öffentliche Straße, Platz oder Weg oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 - b. gegen Auflagen verstößt,
 - c. Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder Anlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht entfernt oder den benutzten Straßen- bzw. Zubehörsteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - d. die ihm nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt,
 - e. der Einschränkung oder Untersagung einer erlaubnisfreien Sondernutzung nach § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- | | |
|--|----------|
| Dieses Bußgeld beträgt mindestens | 50,00 € |
| Es beträgt bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens | 250,00 € |
| Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens | 500,00 € |

§ 13 Übergangsvorschriften

Nach der bisherigen Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt des Frist- oder Erlaubnisendes oder eines Widerrufs gültig. Eine Anpassung an die geänderten Gebühren werden nicht vorgenommen. Wird eine Sondernutzungserlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leichlingen vom 08.11.2001 außer Kraft.

Leichlingen, den 21.09.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 21.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26.09.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 – Gebührentarif für die Sondernutzung

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Leichlingen
- b. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- c. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 Euro.
- d. Wird bei einer Sondernutzung eine Breite von weniger als 0,50 m in Anspruch genommen (z.B. bei Bauzäunen), wird eine breite von 0,50 m bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(2) Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EUR
1	Gewerbliche Nutzungen		
1.1	Aufstellen von Automaten, Vitrinen, Schaukästen	m ² / Monat	10,00
1.2	Kundenstopper, Werbetafeln, Beachflags etc. vor einem bestehenden Ladengeschäft	Stück/ Monat	10,00
1.3	Tische und Sitzgelegenheiten	m ² / Monat	4,00
1.4	Auslagen, Warentische, Warenschütten, etc. vor einem bestehenden Ladengeschäft	m ² / Monat	10,00
1.5	Vorübergehender Verkauf bis zu einem Monat (z.B. Weihnachtsbaumverkauf)	m ² / Monat	10,00
2	Information		

2.1	Plakatierungen an Straßenlaternen bis zu einem maximalen Format von DIN A0 auf eigenen Webträgern des Erlaubnisnehmers	Stück/ angefangene Woche	2,00
2.2	Plakatierungen mit Hilfe von Dreieckständern	Stück/ angefangene Woche	2,00
2.3	Werbeflächer bis zu einem maximalen Format von 300 x 100 cm	Stück/ angefangene Woche	5,00
2.4	Aufstellung mobiler Infostände	m ² / Tag	5,00
3	Mobilität		
3.1	Bereitstellung von Fahrrädern, E-Rollern, E-Scootern im Verleihsystem	Stück/ Jahr	25,00
3.2	Abstellen eines nicht zugelassenen Pkw	Stück/ Tag	10,00
3.3	Abstellen eines nicht zugelassenen Roller/ Kraftrad	Stück/ Tag	5,00
3.4	Abstellen eines nicht zugelassenen Lkw	Stück/ Tag	15,00
4	Bauwesen		
4.1	Baubuden, Materiallagerung, Baumaschinen, Bauzäune, Baugeräte, Gerüste, Schrägaufzüge, Fahrleitern	m ² / Monat	5,00
4.2	Absetzcontainer	Stück/ Tag	15,00
4.3	Abrollcontainer	Stück/ Tag	30,00
4.4	Kabel- und Leitungsbrücke (bodenliegend und aufgeständert)	Lfd. Meter/ Monat	5,00
5.	Sonstiges		
5.1	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Fläche	m ² / Monat	15,00

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 – Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren

Sondernutzungsgebühr (EUR)	Verwaltungsgebühr (EUR)
bis 25,00	10,00
bis 50,00	15,00
bis 100,00	20,00
bis 250,00	50,00
bis 500,00	75,00
mehr als 500,00	100,00

(2) Ortsbesichtigungen – Bei Ortsbesichtigungen wird der doppelte Gebührensatz, maximal jedoch 75,00 Euro zusätzlich, erhoben.

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.09.2023 zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen im Stadtgebiet Leichlingen der Stadt Leichlingen vom 10.10.2006

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) in Verbindung mit der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 12.05.2006, in Kraft seit dem 13.05.2006 (GV. NRW. 2006 S. 212) hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rhld.) in seiner Sitzung vom 21.09.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leichlingen über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen im Stadtgebiet Leichlingen vom 10.10.2006 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leichlingen, den 21.09.2023

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 21.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26.09.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister